

FAQ Kita-Elternbeitrag Corona

Müssen Elternbeiträge für Kinder entrichtet werden, die auf Grundlage des IfSG in Quarantäne müssen?

Ob und in welcher Höhe Elternbeiträge zu zahlen sind, richtet sich nach dem konkreten Betreuungsvertrag. Können Kinder kurzzeitig die Kindertagesstätte nicht besuchen - z.B. aufgrund einer zweiwöchigen Quarantäne - entbindet dies die Personensorgeberechtigten grundsätzlich nicht von der Zahlungspflicht.

Müssen Elternbeiträge entrichtet werden für Kinder, die nach den Empfehlungen des RKI zu einer Risikogruppe gehören und mit solchen Personen in Kontakt kommen?

Ob und in welcher Höhe Elternbeiträge zu zahlen sind, richtet sich nach dem konkreten Betreuungsvertrag. Nehmen Eltern ihre Kinder freiwillig aus der Betreuung, z.B. weil gesundheitliche Bedenken bestehen, führt das nicht automatisch zum Entfallen der Beitragspflicht. Denkbar wäre ein Aussetzen der Beitragspflicht aufgrund einer ärztlichen Krankschreibung des Kindes über einen längeren Zeitraum hinweg (mehr als einen Monat). Es wird empfohlen, die Möglichkeiten im Vorfeld mit dem Einrichtungsträger zu besprechen.

Müssen Elternbeiträge entrichtet werden, wenn die Kindertagesstätte aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes geschlossen wird?

Ob und in welcher Höhe Elternbeiträge zu zahlen sind, richtet sich nach dem konkreten Betreuungsvertrag. Kurzzeitige Schließungen einer Kindertagesstätte – z.B. aufgrund einer infektionsschutzrechtlichen Anordnung des zuständigen Gesundheitsamtes – entbinden die Personensorgeberechtigten in der Regel nicht von der Beitragspflicht.